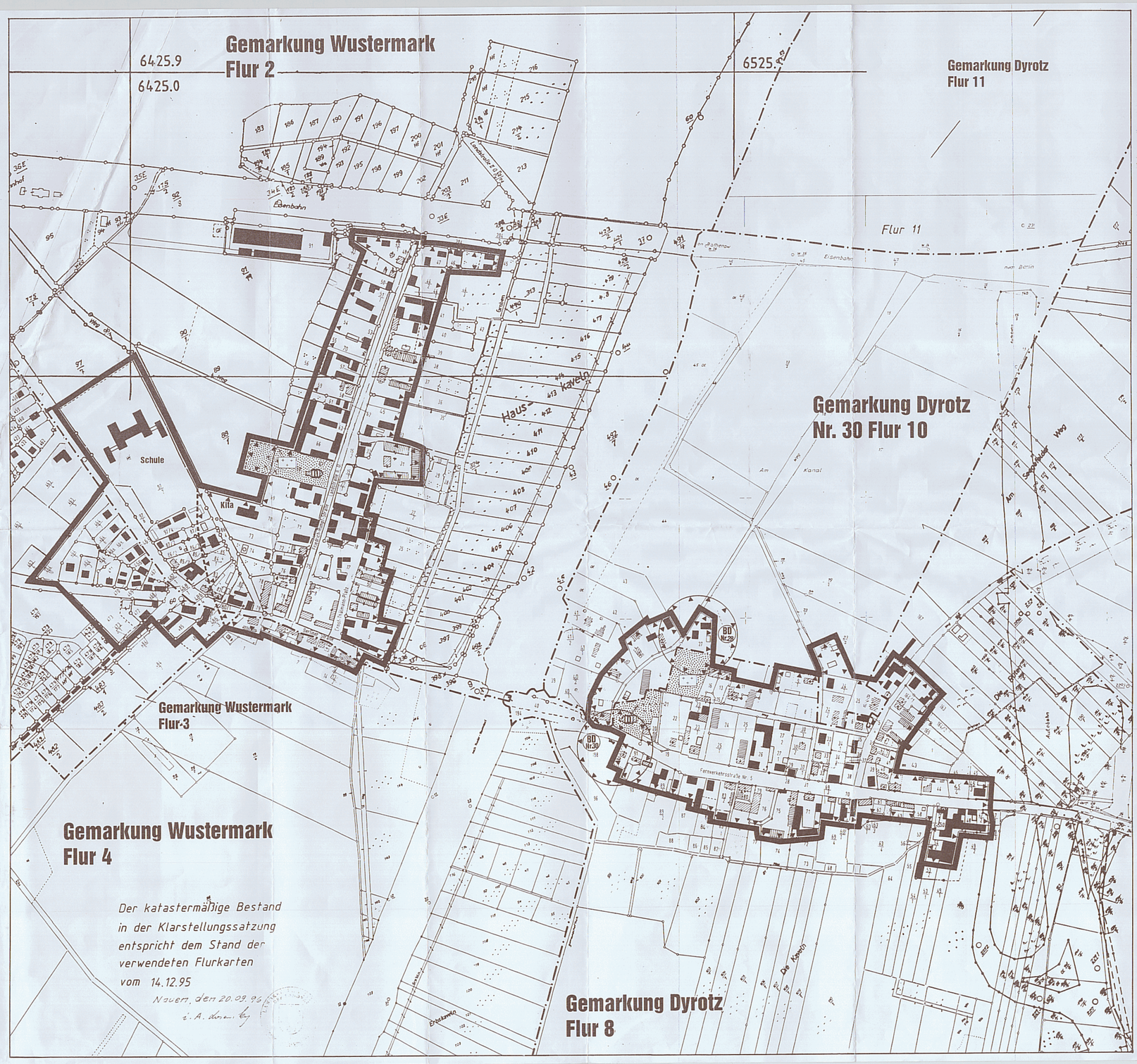

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Abgrenzung des Innenbereichs gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
- Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans
- Friedhof

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Bereich der eingetragenen Bodendenkmale Nr. 28 und 30
- mittelalterliche/historische Ortskerne Wustermark und Dyrotz
- Denkmale

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Hauptgebäude in der Flurkarte vorhanden
- prägende Nebengebäude in der Flurkarte vorhanden
- nacherhobene Haupt- und prägende Nebengebäude (Bestand)
- Grundstücke mit positivem Bauvorbescheid

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 3108 i.V. mit § 233 und § 234 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, berichtigt 1998, S. 137), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 22.09.2000 die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Wustermark für die Teilbereiche A, B und D gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB als Satzung beschlossen.

VERFAHREN

Die Aufstellung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB ist durch die Gemeindevertretung am 26.10.1994 beschlossen worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.11.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Wustermark, den 31.10.2000 (Bürgermeister) (Amtsdirektor)
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 04.12.1996 dem Entwurf der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 20.12.1996 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB und die Begründung haben in der Zeit vom 06.01.1997 bis einschließlich 07.02.1997 öffentlich ausgelegen.

Wustermark, den 30.10.2000 (Bürgermeister) (Amtsdirektor)
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.01.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wustermark, den 30.10.2000 (Amtsdirektor)

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.04.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wustermark, den 30.10.2000 (Bürgermeister) (Amtsdirektor)
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB wurde am 09.04.1997 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.04.1997 gebilligt.

Wustermark, den 30.10.2000 (Bürgermeister) (Amtsdirektor)
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Der Satzungsbeschluss vom 09.04.1997 wurde durch die Gemeindevertretung am 25.06.1998 bestätigt.

Wustermark, den 30.10.2000 (Bürgermeister) (Amtsdirektor)
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.06.1998 den Entwurf mit Änderungen und Ergänzungen der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der Planfassung vom Juni 1998 sowie der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 24.07.1998 ortsüblich bekanntgemacht.

Wustermark, den 30.10.2000 (Bürgermeister) (Amtsdirektor)
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Der Entwurf mit Änderungen und Ergänzungen sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.08.1998 bis einschließlich 04.09.1998 öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Anregungen und Bedenken nur zu den Änderungen und Ergänzungen vorgebracht werden konnten.
Die benachbarten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.07.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wustermark, den 30.10.2000 (Bürgermeister) (Amtsdirektor)
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Die Gemeindevertretung hat die zu den Änderungen und Ergänzungen abgegebenen Anregungen und Bedenken der Bürger sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.11.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wustermark, den 30.10.2000 (Bürgermeister) (Amtsdirektor)
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der Planfassung vom November 1998 wurde am 25.11.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.1998 gebilligt.

Wustermark, den 30.10.2000 (Bürgermeister) (Amtsdirektor)
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Der Satzungsbeschluss vom 25.11.1998 wurde durch die Gemeindevertretung am 27.09.2000 aufgehoben.

Wustermark, den 30.10.2000 (Bürgermeister) (Amtsdirektor)
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB in der Planfassung vom August 2000 wurde am 27.09.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.09.2000 gebilligt.

Wustermark, den 30.10.2000 (Bürgermeister) (Amtsdirektor)
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB ist am 07.11.2000 bei der zuständigen Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Diese hat mit Schreiben vom 20.12.2000 erklärt, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Wustermark, den 13.03.2001 (Amtsdirektor)

Die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB wird hiermit ausgefertigt.

Wustermark, den 13.03.2001 (Bürgermeister) (Amtsdirektor)
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB sowie den Ort, wo bei der Satzung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt des Amtes Wustermark Jahrgang 8 Nr. 1 vom 13.03.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Am Tage nach dieser Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Wustermark, den 13.03.2001 (Amtsdirektor)

Gemeinde Wustermark

Satzung über die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Wustermark mit Abrundungen

gemäß §34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Teilbereich A - "Dorf"
Teilbereich B - "Dyrotz"

EINGANG
Bauordnungsamt
- 2. Mai 2001
Az.

M 1:3.000

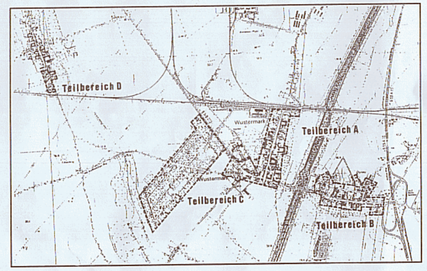

planungsgruppe 4

Umweltplanung für Kommune u. Region GmbH
Dipl.-Ing. Architekten und Stadtplaner SRL
Joachim-Friedrich-Straße 37 D-10711 Berlin
Tel. 896 80 80 Fax 891 68 68 08/2000

BERLIN